Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 507
Stand: 01.11.2021

Leitlinie Fonds Sexueller Missbrauch

Leitlinie des Bundes über die Gewährung von Hilfeleistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Stand 1.11.2021

Inhalt

1. Regelungszweck 2
2. Grundsätze 2
3. Antragsberechtigung 2
   3.1 Vorliegen von sexualisierter Gewalt 3
   3.2 Minderjährigkeit 3
   3.3 Sexualisierte Gewalt im familiären Kontext 3
   3.4 Ort und Zeitpunkt 4
4. Prüfungsumfang 4
5. Hilfeleistungen 4
   5.1 Subsidiarität 4
   5.2 Gegenstand 5
   5.3 Geeignetheit 5
   5.4 Höhe 5
6. Verfahren 6
   6.1 Antragstellung 6
   6.2 Gewährung 6
   6.3 Auszahlung 6
      6.3.1 Voraussetzungen 6
      6.3.2 Zahlungsempfangende 6

1. Regelungszweck

Es ist Aufgabe des Staates, Menschen Hilfe zu leisten, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt bzw. sexuellen Missbrauch (im Folgenden: sexualisierte Gewalt) im familiären Bereich erlitten haben.

Der Bund übernimmt daher Verantwortung und gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe dieser Leitlinie bedarfsgerechte und niedrigschwellige subsidiäre Sachleistungen zur Bewältigung oder Milderung von noch andauernden Folgen erlittener sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend.

Der Bund setzt damit weiterhin die Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (im Folgenden: RTKM) um.[1]

2. Grundsätze

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann auf Grundlage der im Bundeshaushalt ausgebrachten Ausgabeermächtigung und nach Maßgabe dieser Leitlinie subsidiäre Sachleistungen aus dem Fonds zur Bewältigung oder Milderung von noch andauernden Folgen erlittener sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige im familiären Bereich gewähren.

(2) Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe von § 53 der Bundeshaushaltsordnung und stellt eine freiwillige Leistung aus dem Bundeshaushalt dar. Die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel wird mit einem entsprechenden Haushaltstitel sichergestellt.

(3) Ein Anspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Leistungen wird durch diese Leitlinie nicht begründet.

(4) Über Anträge auf Gewährung einer Leistung entscheidet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (im Weiteren: Bewilligungsbehörde).

(5) Hat die antragstellende Person neben der sexualisierten Gewalt im familiären Bereich auch im institutionellen Bereich sexualisierte Gewalt erlitten, findet diese Leitlinie für den Teil der Bearbeitung des Antrags aus dem familiären Bereich ebenfalls Anwendung.

(6) Einer Person, die in einem Heim sexualisierte Gewalt erfahren und wegen der (unter anderem) hieraus resultierenden Folgebeeinträchtigungen Hilfeleistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ oder aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ in Anspruch genommen hat, können keine Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch bewilligt werden. Einer Person, die sexualisierte Gewalt in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie erfahren und wegen der hieraus resultierenden Folgebeeinträchtigungen Hilfeleistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe in Anspruch genommen hat, können keine Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch bewilligt werden.

3. Antragsberechtigung

Die Hilfeleistungen können antragstellenden Personen gewährt werden, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erlitten haben. Die Leistungen können gewährt werden, soweit antragstellende Personen noch heute unter den Folgen der sexualisierten Gewalt leiden und die beantragten Hilfen geeignet sind, die Folgebeeinträchtigungen zumindest zu mildern.

[1] Abschlussbericht RTKM, Kapitel 3.1 in Verbindung mit Anlage 1, Kapitel 3 „Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs“.

3.1 Vorliegen von sexualisierter Gewalt

Der Fonds leistet Hilfe bei Fällen von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen. Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor Minderjährigen gegen deren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen könnten. Dasselbe gilt, wenn Minderjährige dazu angehalten werden, sexuelle Handlungen an einer dritten Person vorzunehmen oder sexuelle Handlungen initiieren aufgrund von Druck, Abhängigkeiten etc. Handelt es sich bei der oder dem Minderjährigen um ein Kind (Person bis 14 Jahre), so ist eine Zustimmung zwingend ausgeschlossen.

3.2 Minderjährigkeit

Hilfeleistungen können antragstellenden Personen zuerkannt werden, die zum Zeitpunkt der sexualisierten Handlung minderjährig waren. Die Minderjährigkeit bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften über den Eintritt der Volljährigkeit, die zum Zeitpunkt der sexualisierten Handlung für die antragstellende Person galt.[2]

3.3 Sexualisierte Gewalt im familiären Kontext

Hilfeleistungen können zuerkannt werden, wenn der Bezugsrahmen der sexualisierten Gewalt als familiär eingeordnet werden kann.[3] Der Bezugsrahmen kann unter der Voraussetzung eines Abhängigkeits- und Machtverhältnisses als familiär eingeordnet werden, wenn die sexualisierte Gewalt u.a. durch folgende Personen ausgeübt wurde:

- Personen, die rechtlich zur Verwandtschaft gezählt werden (§ 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB),
- Personen, mit denen ein Elternteil, Verwandter oder eine Verwandte der antragstellenden Person (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) verheiratet war oder eine (Lebens-) Partnerschaft hatte,
- (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) im Haushalt tätige Personen (z. B. Hausangestellte, Betreuungspersonen, privates Lehrpersonal),
- Personen, mit denen die antragstellende Person (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) in familienähnlichen Gemeinschaften (zum Beispiel Wohngemeinschaften) gelebt hat,
- (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) enge befreundete Personen der Eltern oder der Verwandten der antragstellenden Person,
- (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) dem persönlichen Lebensumfeld der antragstellenden Person zugehörige minderjährige Personen (Angehörige der sogenannte Peer-Gruppe, unter anderem befreundete Kinder und Jugendliche der antragstellenden Person, Kinder und Jugendliche aus der Nachbarschaft, Kinder von befreundeten Personen und Bekannten der dem familiären Bereich zugehörigen Personen), sofern sich die sexualisierten Gewalthandlungen im familiären Zusammenhang ereignen,
- (zum Zeitpunkt der Ausübung sexualisierter Gewalt oder davor) dem sozialen Nahbereich der Familie der antragstellenden Person zugehörige Personen, sofern sich diese Zugehörigkeit nach verständiger

[2] Ab dem 1. Januar 1975 trat die Volljährigkeit in der Bundesrepublik Deutschland mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Ab dem 22. Mai 1950 trat die Volljährigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Jeweils davor trat die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein.

[3] Vgl. Anlage 1 zum Abschlussbericht des RTKM. Dort wird empfohlen, dass der „familiäre Bereich“ nicht nach streng familienrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt wird, sodass zum Beispiel auch der Missbrauch durch den Freund der Mutter erfasst werden soll.

Würdigung sämtlicher von der antragstellenden Person gemachten Angaben im Antrag und in den beigefügten Anlagen ergibt,

▌ andere Personen, sofern die antragstellende Person diesen Personen zum Zwecke der Ausübung sexualisierter Gewalt durch Personen aus dem familiären Bereich, mit deren Beteiligung oder mit deren Wissen und Wollen zugeführt wurde (zum Beispiel rituelle sexualisierte Gewalt, entgeltliche oder unentgeltliche Vermittlung der antragstellenden Person an Dritte zum Zwecke der Ausübung sexualisierter Gewalt).

3.4 Ort und Zeitpunkt

Antragsberechtigt sind Personen, die sexualisierte Gewalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum Stand 23. Mai 1949 (Gründung der Bundesrepublik Deutschland) und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs (StORMG) am 30. Juni 2013 erlitten haben. Für sexualisierte Gewalt, die auf dem Gebiet des Saarlandes begangen wurde, ist das maßgebliche Anfangsdatum der 14. Dezember 1956 (Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland). Für sexualisierte Gewalt, die auf dem Gebiet des Selfkants sowie Elten-Gebiets und in der Grafschaft Bentheim begangen wurde, ist das maßgebliche Anfangsdatum der 1. August 1963 (Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland). Für sexualisierte Gewalt, die auf dem Gebiet der DDR begangen wurde, ist das maßgebliche Anfangsdatum der 7. Oktober 1949 (Gründung der DDR).

4. Prüfungsumfang

Hilfeleistungen können zuerkannt werden, wenn zur freien Überzeugung der Bewilligungsbehörde

a) die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt im familiären Bereich als Minderjährige bzw. Minderjähriger gegeben ist,

b) die sich daraus ergebenden Folgebeeinträchtigungen feststehen und

c) die Leistungen geeignet sind, die Folgebeeinträchtigungen zu mildern.

Dabei wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen geprüft, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Hilfeleistungen vorliegen. Einzelheiten der Tat werden nicht aufgeklärt. Die Nennung eines Täters oder einer Täterin ist nicht erforderlich.[4] Grundsätzlich entspricht eine weite Auslegung der Begriffe zu Gunsten der antragstellenden Person der Absicht des Bundes, mit den Leistungen aus dem Fonds die Folgen des Unrechts zu mildern.

5. Hilfeleistungen

5.1 Subsidiarität

Der Fonds kommt subsidiär in den Fällen zur Anwendung, in denen die antragstellende Person Hilfeleistungen nicht durch das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme[5] gemäß ihren Bedürfnissen erhält.

---

[4] Vgl. Anlage 1 zum Abschlussbericht des RTKM.

[5] Soweit möglich, soll verhindert werden, dass Andere unter Hinweis auf die Leistung nach dieser Leitlinie ihre Leistungen verweigern oder vermindern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung der Leistungen aus dem Fonds ausschließlich der hier bestimmten Zwecke dient. Die Leistungen aus dem Fonds können daher nicht auf Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, XII), Wohngeld, BAföG-Leistungen oder andere sozialrechtliche Leistungen angerechnet werden. Ebenso wenig sind Leistungen nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Mai 2014 (Aktenzeichen IX ZB 72/12) pfändbar.

Eine Vorfinanzierung solcher Leistungen ist in Ausnahmefällen[6] möglich, wenn die antragstellende Person ihre Ansprüche gegen den vorrangigen Leistungsträger an die Bewilligungsbehörde abtritt. Bis eine Rückerstattung an die Bewilligungsbehörde erfolgt, ist eine Beantragung von anderen Leistungen aus dem Fonds nur möglich, wenn diese zusammen mit der vorfinanzierten Leistung die vorgesehene Bewilligungsobergrenze[7] nicht überschreiten. Nach Rückerstattung der Leistungen kann die antragstellende Person auch über die Höhe der vorfinanzierten Leistungen andere Hilfeleistungen beantragen.

Zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter bzw. die Täterin haben keinen Vorrang vor den Leistungen des Fonds. Sie müssen nicht zuvor geltend gemacht oder durchgesetzt worden sein.

5.2 Gegenstand

Folgende Leistungen können gewährt werden:

(1) Psychotherapie (Psychotherapieverfahren im Sinne der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie),

(2) Andere therapeutische Hilfen,

(3) Medizinische Dienstleistungen sowie medizinische Heil- und Hilfsmittel,

(4) Individuelle Aufarbeitung,

(5) Qualifizierungsmaßnahmen,

(6) Beratung, Betreuung und Begleitung,

(7) Sonstige Hilfen.

Aus dem Fonds werden keine Entschädigungsleistungen für die erlittene sexualisierte Gewalt gewährt.

5.3 Geeignetheit

Die Leistungen 5.2 (1) - (7) können gewährt werden, wenn sie geeignet sind, die Folgen der sexualisierten Gewalt zu bewältigen oder zumindest zu mildern.

Sonstige Hilfen 5.2 (7) können nur gewährt werden, sofern von der antragstellenden Person plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird, warum die beantragten Leistungen vor dem Hintergrund des individuellen Falles geeignet sind, noch bestehende Folgebeeinträchtigungen der erlittenen sexualisierten Gewalt zu mildern.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Leistungen abzulehnen, wenn Zweifel an der Geeignetheit der Anbieter und Anbieterinnen und/oder der beantragten Leistungen zur Abmilderung der Folgebeeinträchtigungen bestehen. Zweifel an der Geeignetheit bestehen insbesondere, wenn die Leistungen darauf ausgerichtet sind oder die Gefahr bergen, die antragstellende Person zu schädigen (z.B. durch psychische oder finanzielle Abhängigkeit oder aufgrund mangelnder Qualifikation der Anbieterin bzw. des Anbieters der beantragten Leistung.).

5.4 Höhe

Pro antragstellender Person stehen maximal 10.000 Euro für Sachleistungen zur Verfügung.

Der Leistungsbedarf von Menschen mit einer Schwerbehinderung kann erhöht sein. Als behinderungsbedingter Mehrbedarf gilt ein zusätzlicher Bedarf von antragstellenden Personen mit einer nachgewiesenen Schwerbehinderung, der entsteht, um eine andere bewilligte oder bewilligungsfähige Leistung in Anspruch nehmen zu können. Behinderungsbedingter Mehrbedarf kann im Einzelfall auch zu einem erhöhten Bedarf an der Hilfeleistung selbst führen, wenn er einem

[66] Z.B. wenn sozialrechtliche Hilfeleistungen nicht kurzfristig erlangt werden können.
[7] 10.000 Euro ggf. zuzüglich 5.000 Euro für behinderungsbedingten Mehrbedarf.

Menschen ohne Schwerbehinderung so oder in diesem Umfang nicht entstehen würde. Solche Bedarfe können bis zu einer Höhe von weiteren 5.000 Euro geltend gemacht werden.

In Fällen, in denen die antragstellende Person zusätzlich zur erlittenen sexualisierten Gewalt im familiären Bereich auch sexualisierter Gewalt in einem institutionellen Kontext ausgesetzt war, werden die Kosten für die beantragten Hilfen vom Fonds und der Institution jeweils hälftig gewährt. Für die Übernahme ihrer anteiligen Kosten (einschließlich eventuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfs) ist die jeweilige Institution verantwortlich.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.2 Gewährung

Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Über die Gewährung der Leistung entscheidet die Bewilligungsbehörde mit einem Bescheid.

Die Bewilligungsbehörde soll Anträge, die eine erweiterte Fachkompetenz erfordern, der Clearingstelle zur Empfehlung vorlegen. Die Clearingstelle ist ein Beratungsgremium aus Expertinnen und Experten der Fachrichtungen Medizin, Psychotherapie und Rechtswissenschaften sowie aus Erfahrungsexpertinnen und -experten, die in ihrer Kindheit oder Jugend selbst sexualisierte Gewalt erlebt haben. Die Clearingstelle stellt ihre Expertise als Grundlage für sachgerechte Ermessensentscheidungen zur Verfügung.

6.3 Auszahlung

6.3.1 Voraussetzungen

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Bewilligungsfähigkeit und dem Einreichen von Nachweisen zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel (z.B. Rechnungen, Quittungen, von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Formulare).

6.3.2 Zahlungsempfangende

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die im Bescheid benannte antragstellende Person. Sie kann nach Zustimmung der antragstellenden Person auch unmittelbar an eine von ihr benannte Person geleistet werden.